



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	291-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.111
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.03.2025
RRB-Nr.:	514/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Nicht erst reagieren, wenn es zu spät ist: jetzt die Problematik «Trifluoressigsäure (TFA)» im Grund- und Trinkwasser anpassen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen vorzulegen für
 - eine aktive Reduktion des Einsatzes von TFA im Kanton Bern
 - die Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten und zum Einsatz von TFA-freien Alternativprodukten
 - ein mögliches späteres, rechtzeitiges Verbot von TFAs,
2. eine grundsätzliche Regelung für PFAS in die gesetzliche Grundlage miteinzubeziehen.

Begründung:

Trifluoressigsäure (TFA) ist eine chemische Substanz, die sich in der Umwelt nur schwer abbaut und sich leicht verbreiten kann. Sie gehört zu den sogenannten PFAS, einer Gruppe von Chemikalien, die vollständig oder teilweise fluoriert sind. TFA entsteht, wenn andere PFAS, die eine Trifluormethyl-Gruppe (CF₃) enthalten, in der Umwelt abgebaut werden. Solche PFAS kommen vor allem in Pflanzenschutzmitteln sowie in Kälte- und Treibmitteln vor. Darüber hinaus kann TFA auch aus Bioziden, Arzneimitteln und verschiedenen Industriechemikalien freigesetzt werden.

Das Problem bei Trifluoressigsäure ist, dass sie sich in der Umwelt nicht zersetzt. Sie gehört zur Gruppe der sogenannten PFAS, die auch als «Ewigkeitschemikalien» bekannt sind, weil sie extrem langlebig sind. Die Menge dieser Chemikalien im Trinkwasser nimmt immer weiter zu. Deshalb ist es wichtig, dass möglichst keine zusätzliche TFA in die Umwelt gelangt.

Trifluoressigsäure ist in der ganzen Schweiz im Grundwasser nachweisbar. Ihre Konzentrationen sind dabei 100- bis 1000-mal höher als die anderer PFAS, die bisher im Grundwasser festgestellt wurden. TFA ist ein künstlicher Stoff, der sich kaum abbaut und das Grundwasser landesweit belastet. Nach aktuellem Wissen ist TFA die am weitesten verbreitete künstliche Chemikalie im Grundwasser der Schweiz.

In einer grossen europäischen Studie wurden bei fast einem Viertel der 6- bis 19-Jährigen eine so grosse Menge PFAS im Blut gefunden, dass laut dem deutschen Umweltbundesamt (UBA) «gesundheitliche Wirkungen nicht mehr mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.»

In der Schweiz gibt es bisher keine Grenzwerte für Trifluoressigsäure. Tierversuche zeigen, dass Schäden erst bei deutlich höheren TFA-Konzentrationen auftreten als denjenigen, die derzeit im Trinkwasser gemessen werden. In der EU wird geprüft, ob die Chemikalie die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen könnte, jedoch basieren solche Vermutungen bisher auf schwachen Hinweisen aus Tierversuchen.

Trotzdem besteht kein Anlass zur Entwarnung. Fachleute betonen, dass es keine gute Situation sei, einen solchen Fremdstoff flächendeckend im Wasser zu finden und ihn langfristig mit dem Trinkwasser aufzunehmen. Sie fordern verstärkte Aufmerksamkeit und Massnahmen, um die Belastung zu reduzieren.

Obwohl die derzeitige Belastung des Grundwassers noch keine grösseren Probleme verursacht, könnte sich dies schnell ändern, wenn nicht rechtzeitig gehandelt wird. Insbesondere bei Kältemitteln und Pflanzenschutzmitteln gibt es bereits Produkte, die ohne Trifluoressigsäure auskommen. Solche Alternativen könnten genutzt werden, um die Belastung zu minimieren.

Der Kanton soll sich jetzt Gedanken machen, wie er derzeit reagieren will und kann, wenn die Konzentration von TFA ein Niveau erreicht, das ein Handeln erfordert.

Auch wenn aktuell noch kein Grenzwert für PFAS und TFA besteht – sowohl auf europäischer wie auf nationaler Ebene sind Bestrebungen im Gange. Sollte dereinst ein nationaler Grenzwert definiert werden, so muss der Kanton schnell handeln. Schon heute erreichen aber die TFA-Konzentrationen im Regenwasser Werte, die übliche Grenzwerte für gefährliche Stoffe in Pflanzenschutzmitteln übersteigen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Gesetzgebungsprozess dauert seine Zeit. Will man als Kanton Bern mit der Entwicklung der PFAS-Konzentration mithalten und rechtzeitig reagieren können, sollten die Konzentrationen derzeit eine Marke erreichen, bei der reagiert werden muss.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärin und der Motionäre, dass bei der Umweltbelastung durch Trifluoracetat (TFA), einer Ewigkeitschemikalie der Gruppe der sogenannten per- und polyfluorierten Verbindungen (PFAS), Handlungsbedarf besteht. TFA tritt im Schweizer Grundwasser und demzufolge auch im Kanton Bern flächendeckend und im Vergleich zu anderen organischen Spurenstoffen in hohen Konzentrationen auf. Dies vor allem aufgrund des grossflächigen Einsatzes von TFA-bildenden Substanzen als Kälte- oder Pflanzenschutzmittel und deren atmosphärischer Verbreitung. So werden z. B. auch im Regenwasser Konzentrationen von 500 ng/L nachgewiesen. Ähnliche Konzentrationen werden auch im Grundwasser ausserhalb von Ackerbaugebieten gemessen. Kommt der Abbau aus Pflanzenschutzmitteln hinzu, reichen die Konzentrationen im Grundwasser bis 4'500 ng/L. Auch wenn nach heutigem Wissensstand TFA nicht als gesundheitsgefährdend eingestuft ist, sind solch hohe Konzentrationen von künstlichen, langlebigen Stoffen im Gewässer im Sinne des Vorsorgeprinzips gemäss Anhang 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) unerwünscht.

Unter Punkt 1 wird der Regierungsrat aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen vorzulegen für eine aktive Reduktion des Einsatzes von TFA im Kanton Bern, die Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten sowie für ein mögliches späteres, rechtzeitiges Verbot von TFA.

Diverse Vorläuferverbindungen können in der Umwelt zu TFA abgebaut werden. Darunter fallen teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW, HFO), welche heute als Kältemittel, Treibgase, Lösungs-, Schäumungs- und Löschmittel eingesetzt werden, sowie verschiedene Wirkstoffe von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln.

Das Inverkehrbringen von ersteren wird in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) reguliert. Verwendungseinschränkungen und -verbote PFAS-haltiger Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände sind mit EU-Vorgaben harmonisiert.

Die Einschränkung von TFA-bildenden Bioziden und Pflanzenschutzmitteln oder ein generelles Verbot kann gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) durch den Bundesrat erfolgen, wenn Grenzwerte im Gewässer wiederholt und verbreitet überschritten werden. Der Kanton kann in den Zuströmbereichen von ober- und unterirdischen Gewässern die Nutzung von TFA-bildenden Pflanzenschutzmitteln einschränken, wenn eine Verunreinigung vorliegt (Anhang 4, Ziffer 212, GSchV). Eine Verunreinigung liegt vor, wenn die Trinkwasserqualität gemäss Anhang 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) oder die Anforderungen gemäss Anhang 2 GschV nicht eingehalten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gelten für TFA keine Grenzwerte bzw. nur die Obergrenze gemäss Anhang 2 TBDV für organische chemische Verbindungen mit unbekannter Toxizität von 10'000 ng/L. Somit ist die Herleitung und die schweizweite Einführung von Grenzwerten für TFA zentral, damit Massnahmen erlassen werden können.

Die Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten und zum Einsatz von TFA-freien Alternativprodukten erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nicht Ersatzwirkstoffe verwendet werden, die zwar TFA-frei sind, hingegen andere Risiken für Mensch, Tier und Umwelt darstellen könnten. Er ist jedoch bereit, die Möglichkeiten zur Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten und zum Einsatz von TFA-freien Alternativprodukten zu prüfen.

Für die in Punkt 2 geforderte grundsätzliche Regelung generell für PFAS verweist der Regierungsrat auf die im vorgehenden Abschnitt beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen auf Bundesebene. Aktuell existieren für drei PFAS Höchstwerte in der TBDV (PFOS, PFHxS und PFOA), per 1. Januar 2026 wird diese Liste um 17 weitere PFAS in Analogie zum EU-Recht erweitert. Werden diese Höchstwerte im Trinkwasser überschritten, müssen seitens Trinkwasserversorgung Massnahmen ergriffen werden.

Die in den Punkten 1 und 2 geforderten gesetzlichen Grundlagen und Regelungen sind auf Bundesebene ausreichend vorhanden. Es gilt die schweizweite Einführung der Grenzwerte sowohl für TFA als auch für PFAS abzuwarten. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat